

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INFRASTRUKTURNUTZUNGSVERTRAG (AGB)

### VORBEMERKUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG (im Folgenden kurz **LV**) zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der LV durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden kurz **EVU**) zwecks Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen.

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Begriffsbestimmungen
2. Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang
3. Nachweise, Unterlagen
4. Übertragung von Rechten und Pflichten
5. Personal
6. Fahrbetriebsmittel
7. Versicherung
8. Betriebsunterlagen
9. Betriebsvorschriften
10. Betriebssprache
11. Schieneninfrastrukturqualität
12. Informations- und Meldepflichten
13. Recht der LV, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen
14. Prüfungs- und Weisungsrechte
15. Störungen in der Betriebsabwicklung
16. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren
17. Freimachen der Schieneninfrastruktur
18. Grundsätze der Haftung
19. Haftung der LV
20. Haftung des EVU
21. Zusammenwirken von Ursachen
22. Haftung bei Schäden Dritter
23. Haftung der Mitarbeiter
24. Gehilfenhaftung
25. Umwelthaftung
26. Umweltgefährdende Einwirkungen
27. Inanspruchnahme durch Dritte
28. Betreten von Anlagen der LV
29. Beendigung des Vertrages
30. Weitergabe von Daten des EVU
31. Geheimhaltung
32. Besondere Geschäftsbedingungen
33. Änderung der AGB
34. Entgelt für die Benützung der Schieneninfrastruktur, Anzahlung, , Reservierung
35. Zahlungsverzug
36. Aufrechnungsbefugnis
37. Salvatorische Klausel
38. Zurückbehaltungsrecht
39. Geltendes Recht, Gerichtsstand

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1.1. Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 95/18/EG zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder eine Verkehrsgenehmigung/Konzession nach dem Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen (EisbG 1957, BGBl 1957/60), in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.2. Hilfspersonen

Hilfspersonen sind jene Bediensteten oder andere Personen, deren sich der Betreiber (LV) oder Beförderer (EVU) zur Erfüllung des Vertrages bedient, soweit diese Bediensteten anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

### 1.3. Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die LV und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

### 1.4. Zugtrasse

Fahrgewekapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

### 1.5. Nutzung von Strecken, Bahnhöfen und sonstigen Anlagen der Schieneninfrastruktur

a) Die Nutzung erfolgt in dem im Eisenbahngesetz vorgeschrieben Umfang und umfasst insbesondere:

aa) Die Nutzung der Gleise der freien Strecke und deren Fortsetzung in den Bahnhöfen sowie betriebsnotwendiger Überholungs- und Kreuzungsgleise zum Halten, Ein-, Aus- und Durchfahren von Zügen.

bb) Die Nutzung der Gleise und Weichen in den Bahnhöfen und sonstigen Betriebsstellen, soweit sie für die Zugbildung, Be-/Entladung, Abstellung und Bereitstellung von Fahrbetriebsmitteln bestimmt sind.

b) In Bahnhöfen und Haltestellen, die dem planmäßigen Halt von personenbefördernden Zügen dienen umfasst die Nutzung der Bahnsteiggleise durch solche Züge zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen bzw. Durchführung von Ladetätigkeit auch die Nutzung der erforderlichen Zu- und Abgänge sowie sonstiger Anlagen(teile) der Schieneninfrastruktur in Bahnhöfen und Haltestellen.

c) Die Nutzung von Anlagen der Schieneninfrastruktur ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

### 1.6. Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

### 1.7. Betreiber der Infrastruktur

Die LV hat auf Grund eines Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens den Betrieb der Infrastruktur an die Stern & Hafner Verkehrsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz **StH**) übertragen.

## 2. VORAUSSETZUNGEN DER AUSÜBUNG VON ZUGANGSRECHTEN, NUTZUNGSUMFANG

2.1. Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1, die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 37 Eisenbahngesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 124/2011, die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unten Punkt 7) sowie die aufrechte Zuweisung einer Zugtrasse. Die Voraussetzungen sind vom EVU nachzuweisen und zu belegen (Punkt 3). Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3 ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

2.2. Die von den LV den EVU im Rahmen des Netzzugangs angebotene Schieneninfrastrukturnutzung und sonstige Leistungen der LV sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus den Schienennetz-Nutzungsbedingungen in der für die jeweilige Fahrplanperiode gültigen Fassung. Die Nutzung der von den LV zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur sowie die Inanspruchnahme der angebotenen sonstigen Leistungen sind nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

## 3. NACHWEISE, UNTERLAGEN

3.1. Das EVU hat der LV schriftlich innerhalb einer von der LV zu bestimmenden Frist zu übermitteln:

- Die Verkehrsgenehmigung gemäß Punkt 1.1,
- die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 37 Eisenbahngesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 124/2011
- sowie die aufrechte Deckung der Haftpflicht.

3.2. Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

## 4. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Die völlige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auf andere natürliche oder juristische Personen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LV als Konzessionärin der Eisenbahninfrastruktur und als Zuweisungsstelle möglich. Sollte das EVU sich zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnunternehmen bedienen, hat es unverzüglich der LV eine schriftliche Erklärung dieser Unternehmen zu

übermitteln, dass diese die Geltung dieses Vertrages und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkennen. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnunternehmen vorgenommene Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes.

## **5. PERSONAL**

- 5.1. Das EVU ist dafür verantwortlich, dass das für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs sowie des Eisenbahnbetriebes erforderliche Personal den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Verkehrsleistung maßgeblichen Vorschriften und Regelungen ergeben.
- 5.2. Soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, hat das EVU jederzeit auf Verlangen der LV während der Vertragsdauer nachzuweisen, dass das Personal
  - a) über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,
  - b) die Kenntnis der für die Strecke der LV jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet und
  - c) Die Betriebssprache (siehe Punkt 10) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

## **6. FAHRBETRIEBSMITTEL**

- 6.1. Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Schieneninfrastruktur nur Schienenfahrzeuge einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich der nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung entsprechen.
- 6.2. Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die LV berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der LV bleiben dadurch unberührt.

## **7. VERSICHERUNG**

- 7.1. Vor Inkrafttreten des Vertrages hat das EVU die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage einer Bestätigung seitens des jeweiligen Versicherers über Abschluss, Bestehen, Umfang und Deckung einer dem Artikel 9 der EU-Richtlinie 95/18 entsprechenden Versicherung nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der LV durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder eines Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der LV bleiben dadurch unberührt.
- 7.2. Das EVU ermächtigt die LV ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Des Weiteren ist die LV berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.
- 7.3. Die LV kann vom Erfordernis des Nachweises der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung absehen, wenn vom EVU die Deckung der Haftpflicht durch zumindest gleichwertige Vorkehrungen nachgewiesen wird. Diesbezüglich hat das EVU vor Inkrafttreten des Vertrages die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen über Bestehen, Umfang und Deckung der entsprechenden gleichwertigen Vorkehrungen nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen, welche die gleichwertigen Vorkehrungen oder die Deckung betreffen sind der LV durch Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich bekannt zu machen. Im Falle eines nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder eines Wegfalles der gleichwertigen Vorkehrungen ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der LV bleiben dadurch unberührt.
- 7.4. Zum Recht der LV zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

## **8. BETRIEBSUNTERLAGEN**

- 8.1. Die LV stellt eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung der LV-Strecke im Internet unter der Adresse [http://www.stern.at/lb\\_lve/](http://www.stern.at/lb_lve/) bereit. Die Beschreibung enthält für die Strecke insbesondere folgende Informationen: Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zugart, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem, größte zulässige Zuglänge, größtes zulässiges Zuggewicht.
- 8.2. Die LV händigt dem EVU spätestens bei Vertragsabschluss die Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, die detaillierten Fahrplanunterlagen sowie allfällige Änderungen zeitgerecht gegen Quittung aus.

## **9. BETRIEBVORSCHRIFTEN**

- 9.1. Die Betriebsvorschriften und die jeweiligen Änderungen können vom EVU unentgeltlich unter [http://www.stern.at/lb\\_lve/](http://www.stern.at/lb_lve/) abgerufen werden. Auf Wunsch des EVU können ihm die Betriebsvorschriften auch in gedruckter Form übergeben werden. Mit allfälligen Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendenden Betriebsvorschriften wird das EVU automatisch beteiligt.

## 10. BETRIEBSSPRACHE

Die auf der Strecke der LV zu verwendende Sprache ist Deutsch.

## 11. SCHIENENINFRASTRUKTURQUALITÄT

- 11.1. Die LV stellt sicher, dass die Schieneninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Verkehrsleistungen geeignet ist.
- 11.2. Dessen ungeachtet verfügt die LV über das Recht, die Schieneninfrastrukturqualität, soweit dies notwendig ist, jedenfalls jedoch nicht willkürlich zu
- verbessern,
  - oder zu verschlechtern,
  - sowie die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.
- Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, ist die LV verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch Maßnahmen gemäß Punkt 15, soweit wirtschaftlich vertretbar zu minimieren.
- 11.3. Stellt das EVU besondere, über die bestehende Schieneninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum von Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die LV ist berechtigt, den Vertragsabschluss – jedoch nicht willkürlich – abzulehnen.

## 12. INFORMATIONS- UND MELDEPFLICHTEN

- 12.1. Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das jeweilige Anschluss gebende EVU dem Anschluss nehmenden EVU (StH) rechtzeitig, das ist bei grenzüberschreitenden Zügen zwei Stunden vor Ankunft im Grenzeintrittsbahnhof, bei nationalen Zügen vor Abfahrt des Zuges, insbesondere Nachstehendes zu melden:
- Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsmaß),
  - Besonderheiten wie nicht RIC-/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,
  - verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),
  - andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.
- 12.2. Das EVU hat sicherzustellen, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der StH entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche Entscheidungen, bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung, im Namen des EVU zu treffen.
- 12.3. Nach Maßgabe der der LV bzw. der StH zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die StH dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der Zugtrassenvereinbarung.

## 13. RECHT DER LV, WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ARBEITEN AM FAHRWEG VORZUNEHMEN

- 13.1. Die LV hat das Recht, an ihrer Schieneninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schieneninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.
- 13.2. Über geplante Arbeiten sowie daraus resultierende Maßnahmen, wie Schienenersatzverkehre, Umleitungen, etcetera, verständigt die LV das EVU möglichst sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die LV das EVU ehestmöglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.
- 13.3. Die LV hat die Arbeiten oder Maßnahmen so auszuführen, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden.

## 14. PRÜFUNGS- UND WEISUNGSRECHTE

- 14.1. Die LV bzw. die StH ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Verkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur, erbringt. Die LV bzw. die StH hat das Recht, sich jederzeit aus begründetem Anlass von der Art der Dienstausbildung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die LV kann weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Schieneninfrastruktur einhält.
- 14.2. Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Per-

sonal der StH das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU, soweit dieser Zugang zur Überprüfung notwendig ist. Die StH ist bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen ADV-unterstützt, ist der StH, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.

- 14.3. Die in den Punkten 14.1 und 14.2 angeführten Rechte der LV bzw. der StH gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Schieneninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Fahrleitungen, etc.).
- 14.4. Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

## **15. STÖRUNGEN IN DER BETRIEBSABWICKLUNG**

- 15.1. Zwischen dem EVU und der StH ist unverzüglich jede drohende oder eingetretene Störung in der Betriebsabwicklung, insbesondere solche Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen etc.) führen können, sowie jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Verkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur oder der Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte, zu melden.

## **16. VERKEHRSSTEUERUNG MIT DEM ZIEL, ZU NORMALEN BETRIEBSBEDINGUNGEN ZURÜCKZUKEHREN**

- 16.1. Die StH ist bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.
- 16.2. Die StH setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die StH, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen, sie umleiten oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.

## **17. FREIMACHEN DER SCHIENENINFRASTRUKTUR**

- 17.1. Das EVU hat die benutzte Schieneninfrastruktur fristgerecht zum Ende der gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag festgelegten Nutzungsdauer freizumachen.
- 17.2. Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 17.1 nicht nach, ist die StH, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrehen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Schieneninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU räumen zu lassen oder die Räumung selbst durchzuführen.
- 17.3. Im Übrigen gelangt hinsichtlich der Freimachung der Infrastruktur § 66 EISbG 1957 iddG zur Anwendung.

## **18. GRUNDSÄTZE DER HAFTUNG**

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB), nicht entgegenstehen, gelten für die Haftung der Vertragsparteien die nachstehenden Bestimmungen (Punkte 19 bis 27).

## **19. HAFTUNG DER LV**

- 19.1. Die LV bzw. die StH haftet für
  - a) Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),
  - b) Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),
  - c) Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß nationalem oder internationalem Eisenbahntransportrecht zu leisten hat, die dem EVU oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Schieneninfrastruktur während der Nutzung verursacht worden sind.
- 19.2. Die LV bzw. die StH ist von dieser Haftung befreit
  - a) bei Personen- und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß EKHG, Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zu leisten hat,
    - wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und die LV bzw. die StH diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
    - soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
    - wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die LV bzw. die StH dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;
  - b) bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, durch

eine von der StH nicht schuldhaft verursachte Anweisung an das EVU oder durch Umstände verursacht worden ist, die die StH nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

## **20. HAFTUNG DES EVU**

20.1. Das EVU haftet für

- a) Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),
- b) Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen), die der LV bzw. der StH oder ihren Hilfspersonen durch das EVU, durch die von ihm verwendeten Fahrbetriebsmittel oder durch von ihm beförderte Personen oder Güter während Dauer der Nutzung verursacht worden sind.

20.2. Das EVU ist von dieser Haftung befreit

- a) bei Personenschäden
  - wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und das EVU diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
  - soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
  - wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und das EVU dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;
- b) bei Sachschäden, wenn der Schaden durch ein Verschulden der LV bzw. der StH, eine vom EVU nicht schuldhaft verursachte Anweisung der StH oder Umstände verursacht worden ist, die das EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

## **21. ZUSAMMENWIRKEN VON URSACHEN**

21.1. Haben Ursachen, die von der LV bzw. von der StH zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 18 oder 19 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Vertragspartei den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

21.2. Punkt 21.1 gilt sinngemäß, wenn Ursachen, die von der LV bzw. von der StH zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.

21.3. Bei Schäden gemäß Punkt 20 gilt Punkt 21.1 Satz 1 sinngemäß, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU und die LV bzw. die StH zu gleichen Teilen.

21.4. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 21.1 Satz 2 sinngemäß.

## **22. HAFTUNG BEI SCHÄDEN DRITTER**

22.1. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur durch die Vertragsparteien Dritte geschädigt, so gelten – ausgenommen für Schäden gemäß Punkt 19.1.c – im Verhältnis der beiden Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Es haftet der Vertragspartner, der die Ursache zu vertreten hat.
- b) Haben Ursachen, die von der LV bzw. von der StH zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- c) Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.
- d) Die Punkte 22.1.a bis 22.1.c gelten sinngemäß, wenn Ursachen, die von der LV bzw. von der StH zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.
- e) Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 22.1.c sinngemäß.

## **23. HAFTUNG DER MITARBEITER**

Die Mitarbeiter der Vertragspartner haften nicht weiter als diese selbst. Dem geschädigten Vertragspartner haften die Mitarbeiter des anderen Vertragspartners nicht. Diese Bestimmungen gelten soweit, als ihnen nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **24. GEHILFENHAFTUNG**

Bedient sich einer der Vertragspartner zur Durchführung seiner Tätigkeiten Hilfspersonen, so haftet er wie für sein eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB).

## 25. UMWELTHAFTUNG

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die LV frei sowie schad- und klaglos. Ist die LV insbesondere als Eigentümerin der Schieneninfrastruktur zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der LV entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der LV bleiben unberührt.

## 26. UMWELTGEFÄHRDENDE EINWIRKUNGEN

26.1. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen usw.) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der StH zu verständigen.

26.2. Diese Meldung und allfällige von der StH nach den Betriebsvorschriften oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

## 27. INANSPRUCHNAHME DURCH DRITTE

Im Falle der Inanspruchnahme eines im Innenverhältnis nicht haftenden Vertragspartners durch einen Dritten, ist der im Innenverhältnis Haftende hiervon zu informieren. Dieser hält den anderen Partner frei sowie schad- und klaglos.

## 28. BETRETEN DER ANLAGEN DER LV

Die LV erteilt gemäß den Bestimmungen der §§ 46 und 47 Eisenbahngesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 124/2011 sowie den Bestimmungen der Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV, BGBl. II Nr. 219/2012, in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Verkehrsleistungen durch das EVU notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Schieneninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 4 rechtmäßig beauftragt sind.

## 29. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

29.1. Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen schriftlich fristlos aufzulösen:

- a) Wenn das EVU die für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;
- b) wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Nutzungsrechte ohne vorherige Zustimmung der LV einem Dritten überlässt,
- c) bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Eisenbahn, insbesondere gegen die AGB,
- d) wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen notwendigen, in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Sicherheitsstandards der Schienenfahrzeuge des EVU oder eines durch das EVU mit vorheriger Zustimmung der LV beauftragten Dritten weggefallen sind,
- e) wenn die Verlässlichkeit des Personals im Sinne des Punktes 5 des EVU oder eines durch das EVU mit vorheriger Zustimmung der LV beauftragten Dritten während der Vertragsdauer weggefallen ist.

29.2. Die LV ist berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durch einseitige, schriftliche und empfangsbedürftige Erklärung zu kündigen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht auf zugewiesene Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat (Punkt 34.3).

29.3. Die LV behält sich das Recht vor, mit EVU deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 29.1 oder 29.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Schieneninfrastruktur abzuschließen.

## 30. WEITERGABE VON DATEN DES EVU

30.1. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der StH bekannt gegebenen Daten von der StH selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen und einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

30.2. Bei auf andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt das EVU seine Zustimmung, dass seine der StH gemäß Punkt 12 bekannt gegebenen Daten von der StH an die betreffenden Schieneninfrastrukturun-

ternehmen weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

### **31. GEHEIMHALTUNG**

31.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wird.

31.2. Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger Verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedient, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

### **32. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Beansprucht das EVU zwecks Zugangs zur Schieneninfrastruktur auch Leistungen oder Anlagen des Unternehmensbereiches Absatz, so gelten hierfür ausschließlich dessen allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

### **33. ÄNDERUNG DER AGB**

Die LV verständigt das EVU von Änderungen dieser AGB und weist ausdrücklich in der Verständigung darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern das EVU nicht binnen 30 Tagen schriftlich widerspricht.

### **34. ENTGELT FÜR DIE BENÜTZUNG DER SCHIENENINFRASTRUKTUR, ANZAHLUNG, RESERVIERUNG**

34.1. Die Benützungsentgeltbestimmungen der LV liegen in der für die jeweilige Fahrplanperiode gültigen Fassung bei der LV zur Einsichtnahme bereit und können auch im Internet abgerufen werden.

34.2. Begehrt ein EVU im Zuge des Netzfahrplanerstellungsverfahrens die Zuweisung von Zugtrassen, so ist die LV berechtigt, für jene Zugtrassen, die das EVU begehrt hat, für deren Inanspruchnahme aber auf Grund von Umständen, die nur das EVU selbst zu vertreten hat, keine Zuweisung zustande gekommen ist, Kosten in angemessener Höhe für die Reservierung dieser Zugtrassen zu verlangen.

### **35. ZAHLUNGSVERZUG**

Bei Zahlungsverzug hat das EVU ab dem, dem Fälligkeitstag folgenden Tage Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die OeNB) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von EUR 10,00 als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.

### **36. AUFRECHNUNGSBEFUGNIS**

Das EVU kann gegen Forderungen der LV nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **37. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

### **38. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

### **39. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der LV und dem/den EVU ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind – das sachlich zuständige Gericht in Linz.